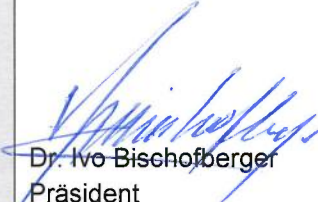


Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 8005 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 22. Oktober 2020  Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassungen@blv.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja X nein
Begründung	Der Gegenentwurf des Bundesrates geht im Vergleich zur Massentierhaltungsinitiative in diversen Bereichen zwar weniger weit, enthält aber nach wie vor Elemente, denen wir keinesfalls zustimmen können (siehe Bemerkungen zu Frage 4).
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise
Begründung	Hat sich mit der Antwort zu Frage 1 erledigt.
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	Hat sich mit der Antwort zu Frage 1 erledigt.
Begründung	-

Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schon heute unterliegt die Nutztierhaltung hierzulande einer der weltweit strengsten Gesetzgebungen. Eine weitergehende Verschärfung erachten wir schlichtweg als unnötig und auch als wirtschaftlich nicht tragbar. • Bedingt durch diverse bereits bestehende gesetzliche Vorgaben wie der weltweit wohl einmaligen Höchstbestandesverordnung und weiteren Vorgaben des Landwirtschaftsrechtes, aber auch der Umweltschutz-, der Gewässerschutz- sowie der Raumplanungsgesetzgebung werden die Nutztierbestände schon heutzutage durch den Gesetzgeber stark begrenzt. Von einer Massentierhaltung kann demzufolge für die Schweiz keine Rede sein! Hinzu kommt die Tatsache, dass die Grösse eines Tierbestandes a priori keine direkte Aussage zur Einhaltung der Tierschutzvorgaben erlaubt. So ist in vielen grösseren Betrieben auch aufgrund der Professionalisierung die Tierhaltung schlicht und ergreifend vorbildlich, während es in der Praxis leider auch in Kleinbetrieben Einzelbeispiele gibt, für die exakt das Gegenteil zutrifft (siehe Fall Hefenhofen). • Die Aufnahme des Wohlergehens auch von Heimtieren in die Verfassung wäre auch aus unserer Sicht zu begrüssen, nachdem diese in der Vergangenheit auf Kosten der Nutztiere wiederholt in den Hintergrund gedrängt wurde, aber wie es die vielen Fälle in der Praxis leider immer wieder zeigen, dennoch notwendig wäre. • Bei der Definition der Tierwürde gilt es klar zu unterscheiden, ob bzw. inwieweit man in die Richtung von «Wohlfühloasen» oder in die Richtung von auch wirtschaftlich tragbaren Produktionssystemen, selbstverständlich unter zwingendem Einbezug des Tierwohls, gehen will. Für letzteres spricht auch die Tatsache, dass es im ureigensten Interesse jedes einzelnen Tierhalters liegt, der Gesundheit und dem Wohl seiner Tiere die allergrösste Beachtung zu schenken, denn nur so und nur so lassen sich die angestrebten Produktionsleistungen (Milch, Fleisch, Eier, Wolle) erreichen und damit sein eigenes wirtschaftliches Wohlergehen schlussendlich gewährleisten. • Nachdem sowohl im Detailhandel wie auch in der Ausserhausverpflegung das Angebot an Bio- bzw. Labelfleisch die Nachfrage übersteigt und einzelne Programme bereits zurückgefahren werden (mussten), stellt sich die Frage, ob bzw. die sowohl mit der Initiative wie auch dem direkten Gegenentwurf angestrebte Verschärfung nur die Kaufabsichten einzelner Konsumentkreise bzw. Konsumentenschutzorganisationen und weiterer NGO's widerspiegeln. Schlussendlich entscheidend – und das sei an dieser Stelle ausdrücklich betont – sind jedoch nicht die oft in der Öffentlichkeit geäusserten Kaufabsichten, sondern die konkreten Kaufentscheide und damit vielerorts die individuellen Preissensitivitäten der Bürgerinnen und Bürger, wie sich dies im leider gegenteiligen Einkaufsverhalten im Discount-Bereich, aber auch im Einkaufstourismus tagtäglich immer wieder aufs Neue zeigt. • Mit der Vorgabe des regelmässigen Auslaufs als Standard für alle Nutztiere würden einerseits wohl die betreffenden Direktzahlungen, andererseits aber auch der Anreiz für die Bauern wegfallen, sich mit einer Beteiligung an den Tierwohlprogrammen BTS und RAUS des Bundes zu differenzieren und entsprechend im Markt zu positionieren. Da der Bund gemäss Erläuterungen hierzu explizit nur eine Mitfinanzierung im Rahmen der AP22+ über Investitionshilfen bzw. finanzielle Anreizprogramme zur Unterstützung von besonders tierfreundlichen Haltungen vorsieht, wird damit gleichzeitig auch ausgesagt, dass zumindest ein Teil der Kosten bei den jeweiligen Landwirten verbleiben würde – Mehrkosten, die diese verständlicherweise an die nachgelagerten Stufen weiterzugeben versuchen, was den Marktgesetzen folgend eigentlich in höheren Produktpreisen auf Ebene der Endkonsumenten münden würde. Wie unter dem vorhergehenden Punkt bereits erwähnt, hätte

eine Erhöhung der Produktpreise hierzulande wohl auch eine zusätzliche Erhöhung der Preisdifferenzen zum umliegenden Ausland zur Folge, deren Auswirkungen allseits hinlänglich bekannt sind und die schon vorhergehend erläutert wurden. Auch unter diesem Gesichtspunkt lehnen wir das explizite Festschreiben von regelmässigem Auslauf als Minimalstandard auf Verfassungsstufe, konkret in Art. 80, Abs. 2^{bis}, Bst. b, klar ab.

- Im Gegensatz zur Initiative erachten wir die Haltung des Bundesrates in seinem direkten Gegenentwurf, die Importe aussen vor zu lassen, als richtig. Dies auch unter dem Aspekt, dass unser Land schlichtweg nicht über die Kapazitäten verfügt, um den aktuellen Brutto-Selbstversorgungsgrad bei der Versorgung mit Fleisch von derzeit 81% auf 100% anzuheben und unser Land demzufolge auch in Zukunft auf Fleischimporte angewiesen sein wird. Nebst den genannten handelsrechtlichen Gründen in Bezug auf die WTO, die bilateralen Abkommen mit der EU, aber auch weiteren Handelsabkommen stellt sich überdies auch die praktische Frage nach der Umsetzung gleicher Anforderungen an die Einfuhren. Hier gälte es in Konsequenz zu den Vorstellungen der Initianten international ein System aufzubauen, das die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Herkunftsländern mit denjenigen hierzulande regelmässig abgleicht und in welchem darauf abstützend zu entscheiden wäre, wann genau eine bestimmte Differenz zu gross wird (denn schliesslich gibt es keine ausländische Tierschutzgesetzgebung, die mit der schweizerischen identisch ist). Zudem hätte ein solches System auf globaler Ebene die konkreten Kontrollen bei den einzelnen Lieferanten vor Ort mit entsprechender Kostenfolge zu gewährleisten. Gerade auch angesichts der Tatsache, dass die Schweiz auf den internationalen Märkten nur ein kleiner Player ist, in einzelnen Fällen aufgrund ihrer Zahlungskraft für einzelne Sortimentsbereiche bislang aber dennoch von Interesse ist, lässt befürchten, dass die hiesigen Importeure beim Einbringen ihrer schweizspezifischen und weltweit meist einmaligen Zusatzanforderungen auf einmal aussen vor gelassen würden – dies vor allem dann, wenn die jeweiligen Lieferanten vor Ort über anderweitige zahlungskräftige Alternativen verfügen, für die nicht die für die Schweiz angestrebten Standards, sondern einzig und alleine die verfügbaren Mengen unter Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ausschlaggebend sind.

Eine Gleichschaltung der Anforderungen an die inländischen und importierten Produkte hätte überdies zur Folge, dass die hiesige Land- und Ernährungswirtschaft sich nicht mehr ausreichend von den ausländischen Produkten abheben bzw. sich von diesen differenzieren könnte. Als wohl einziges Unterscheidungskriterium dürfte in diesem Falle aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten nebst der inländischen Herkunft vor allem das vergleichsweise hohe Preisniveau verbleiben, das bedingt durch das hohe generelle Kosteniveau in unserem Lande sehr wohl gerechtfertigt ist, das bei den ennet der Grenze getätigten Lebensmitteleinkäufen erfahrungsgemäss leider jedoch kaum bzw. gar keine Rolle spielt.

- Auch in Anbetracht des im Januar 2020 von der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) veröffentlichten Berichtes «Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben», der mit seinem starken Fokus auf Risikobetriebe nicht repräsentativ ist, lehnen wir das explizite Festschreiben einer schonenden Schlachtung auf Verfassungsstufe, konkret in Art. 80, Abs. 2^{bis}, Bst. c, in aller Deutlichkeit ab. Wir sind vielmehr der Auffassung, dass die hierfür bestehenden Vorgaben in der Tierschutzgesetzgebung im Grundsatz ausreichend sind und die mittlerweile gemeinsam mit den Behörden eingeleiteten Massnahmen auf Stufe Aus- und Weiterbildung, Selbstkontrolle (insbesondere auch was die Kontrolle und Wartung der eingesetzten Betäubungsgeräte betrifft) und vor allem diejenigen zur Gewährleistung von verpflichtenden Kontrollen durch den jeweils zuständigen kantonalen Vollzug für das Erreichen der angestrebten Ziele weitaus effektiver sind.